Regeln für die Durchführung von Veranstaltungen

<u>Veranstaltungen unter 2 G-Bedingungen:</u>

Wenn sichergestellt ist, dass wirklich alle Beteiligten nachweislich geimpft oder genesen sind ("2G"), sind Veranstaltungen und Kundentermine uneingeschränkt möglich. Das setzt allerdings voraus, dass die Teilnahme an der Veranstaltung bzw. dem Termin für die externen Teilnehmer*innen freiwillig ist und die beteiligten Kammerbediensteten freiwillig ihren Impf- bzw. Genesungsstatus mitteilen.

<u>Veranstaltungen unter "3G"-Bedingungen:</u>

Es sind alle Infektionsschutzregeln (Beschränkung der Teilnehmerzahl, AHA+L-Regeln usw.) einzuhalten. Wenn in der Seminarbeschreibung nichts Anderes angegeben ist, finden die Veranstaltungen der LWK unter "3G"-Bedingungen statt.

Regeln für die Durchführung von VA unter ("3G")-Corona-Bedingungen

Vollständig Geimpfte (Beachtung der 14 Tage-Frist) und Genesene sind von der Testpflicht, bei entsprechendem Nachweis, befreit. Wer nicht vollständig geimpft ist, den bitten wir einen negativen Corona-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist und in einem Testzentrum durchgeführt wurde, vorzulegen. Sollte Ihnen dieses nicht möglich sein, werden wir vor dem Lehrgang eine Anzahl von Testkits zur Verfügung stellen

- 1. Personen mit Atemwegssymptomen und grippeähnlichen Symptomen und Personen, die unter Quarantäne stehen, dürfen das Dienstgebäude nicht betreten und nicht an Veranstaltungen der LWK teilnehmen. Externe Besucher*innen müssen ihre Kontaktdaten in einem Kundenkontaktformular angeben oder sich alternativ über die Corona-Warn-App registrieren.
- 2. Der Mindestabstand von 1,5 m soll zwischen allen Personen sowohl während der Sitzung/ Schulung selbst, als auch während der Pausen und in den Verkehrswegen eingehalten werden. Dies gilt sowohl für Indoor- als auch für Outdoorveranstaltungen.
- 3. Auf den Parkflächen und in den Dienstgebäuden der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gelten weiterhin Abstands- und Hygieneregeln sowie die Pflicht einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz oder FFP 2- Maske zu tragen.
- 4. Beim Betreten des Dienstgebäudes, bzw. der Veranstaltung sollte die Möglichkeit genutzt werden, sich die Hände zu waschen und/ oder zu desinfizieren.
- 5. Aufgrund der potentiellen Anreicherung von erregerhaltigen Aerosoltröpfchen in der Raumluft ist der Raum vor und nach der Veranstaltung jeweils 15 Minuten zu lüften (bitte denken Sie daran, die Fenster vor Verlassen des Raums wieder zu schließen!). Während der Veranstaltung muss mindestens alle 15 Minuten eine gründliche Stoßlüftung erfolgen. Besser ist, die Fenster permanent geöffnet zu halten bzw. eine ggf. vorhandene Lüftungsanlage zu nutzen das gilt auch bei niedrigen Außentemperaturen!
- 6. Arbeitsmittel wie Stifte etc. sind nicht gemeinsam zu nutzen.
- 7. Die vorgegebene Möblierung darf während der Veranstaltung nicht eigenmächtig verändert werden. Die Sitzordnung wird dokumentiert.

- 8. Speisen und Getränke dürfen nicht in Form eines Büffets aufgestellt werden, um eine Unterschreitung des Mindestabstands und die gemeinsame Nutzung von Kaffeekannen etc. zu vermeiden. Den Teilnehmenden können aber am Platz Geschirr und Getränke bereitgestellt werden.
- 9. Externe Besucher*innen müssen **im Dienstgebäude** einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP 2-Maske tragen (wie im Einzelhandel). Diese kann jedoch abgenommen werden, solange alle Teilnehmenden der Veranstaltung mit dem notwendigen Mindestabstand auf Ihren Plätzen sitzen und wenn häufig und ausgiebig gelüftet wird. Wer seinen Platz verlässt, muss bitte die Maske anlegen.

Bei Outdoorveranstaltungen muss keine Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.

Weist die "Inzidenz-Ampel" für den jeweiligen Landkreis einen Wert von über 50 aus, so ist in Schulungsveranstaltungen in Innenräumen auch am Sitzplatz ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz bzw. eine FFP 2 – Maske zu tragen. Das gilt auch und besonders für die Dozenten.

Bitte bringen Sie entsprechend medizinische oder FFP2 Masken mit.

Es ist der Leitung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bewusst, dass die vorstehenden Regeln erhebliche Einschränkungen und Anforderungen für unsere Beschäftigten und Besucher mit sich bringen. Wir bitten Sie jedoch aus Gründen des Gesundheitsschutzes und zur Einhaltung der Verordnungen und Erlasse des Landes um Verständnis für die Maßnahmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!